CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2021/17

Allgemeine Verteilung

21. Mai 2021

Or. ENGLISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRAẞEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(38. Tagung, Genf, 23. – 27. August 2021)

Punkt 3 b) zur vorläufigen Tagesordnung

**Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN): Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten**

 **Vorschlag zur Änderung von Unterabschnitt 7.2.4.41 in Bezug auf die Beschränkung für elektronische Zigaretten**

 **Eingereicht von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR)**[[1]](#footnote-1)\*,[[2]](#footnote-2)\*\*

 **Einleitung**

1. Auf der Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses im Januar 2019 wurde die Beschränkung für elektronische Zigaretten in den Absätzen 7.1.3.41.1 und 7.2.3.41.1 geändert. Leider wurde es damals versäumt, auch die Vorschrift 7.2.4.41 anzupassen.

2. Das Versäumnis, das Verbot von elektronischen Zigaretten in Unterabschnitt 7.2.4.41 aufzunehmen, wurde auf der Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“ festgestellt und im Protokoll festgehalten (siehe Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/25).

3. Unterabschnitt 7.2.4.41 muss folglich geändert werden.

**Vorschlag**

4. Das Sekretariat der ZKR schlägt vor, Unterabschnitt 7.2.4.41 ADN zu ändern, um ihn mit dem Wortlaut der Unterabschnitte 7.1.3.41 und 7.2.3.41 in Einklang zu bringen, der die Beschränkung der Verwendung von elektronischen Zigaretten regelt.

5. Der ursprüngliche Wortlaut des Unterabschnitts 7.2.4.41 lautet:

„Während des Ladens, Löschens oder Entgasens ist auf dem Schiff Feuer, offenes Licht und das Rauchen verboten.

Jedoch sind die Vorschriften der Absätze 7.2.3.42.3 und 7.2.3.42.4 anwendbar.“

6. Der neue Wortlaut für 7.2.4.41 lautet (neuer Text **fettgedruckt**):

„Während des Ladens, Löschens oder Entgasens ist auf dem Schiff Feuer, offenes Licht und das Rauchen**, einschließlich elektronischer Zigaretten,** verboten.

Jedoch sind die Vorschriften der Absätze 7.2.3.42.3 und 7.2.3.42.4 anwendbar.“

\*\*\*

1. \* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/17 verteilt. [↑](#footnote-ref-1)
2. \*\* Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2021 gemäß dem Entwurf des Programmhaushalts für 2021 (A/75/6 (Kap. 20) Abs. 20.51). [↑](#footnote-ref-2)